

# § 17 AÜG Meldepflichten

AÜG - Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Der Überlasser, der gemäß § 135 Abs. 2 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) kein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 72 GewO ausübt, hat die Überlassung von Arbeitskräften spätestens bis zum Ablauf des auf die erstmalige Überlassung folgenden Monates der zuständigen Gewerbebehörde zu melden.(Anm.: Abs. 2 bis 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 44/2016)

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)